

**Personalüberleitungstarifvertrag für die Beschäftigten der Stadt Köln**

Zwischen der

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin,

nachstehend „Stadt Köln“ genannt,

und der „KölnBusiness Wirtschaftsförderungs-GmbH“

nachstehend „Wirtschaftsförderungs-GmbH“ genannt

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e.V., vertreten durch die Landesbezirksleitung  
Nordrhein-Westfalen

und

komba –gewerkschaft - , vertreten durch die Landesgeschäftsstelle komba gewerkschaft NRW

wird folgendes vereinbart:

**Präambel**

Die Stadt Köln beabsichtigt, die Aufgaben der bisherigen städtischen Dienststelle 80 – Amt für Wirtschaftsförderung – mit Ausnahme von Teilen der Abteilung 804– Arbeitsmarktförderung- sowie der Dienststelle OB/8 – Medien- und Internetwirtschaft - in die neu zu gründende Wirtschaftsförderungs-GmbH zu übertragen.

Ziel dieser Umstrukturierung ist es, die Einheitlichkeit der Aufgabenwahrnehmung durch eine eigenständige Organisationsform zu steigern, die Gewinnung von Personal aus der Privatwirtschaft zu fördern und eine Verbesserung der Steuerungsfähigkeit der Wirtschaftsförderung zu erreichen.

Die noch zu gründende Wirtschaftsförderungs-GmbH tritt gemäß § 613a BGB in die Rechte und Pflichten der in den übergehenden Bereichen (s. Anlage 1– *wird zum Zeitpunkt des Betriebsübergangs erstellt*) bestehenden Arbeitsverträge ein.

Dieser Personalüberleitungstarifvertrag regelt die Personalüberleitung des in § 1 genannten Personenkreises in die Wirtschaftsförderungs-GmbH, die Absicherung der Arbeitsverhältnisse und die Sicherung der Rechts- und Besitzstände der von der Überleitung betroffenen Beschäftigten.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass dem in § 1 genannten Personenkreis keine Rechtsnachteile entstehen sollen. Dies gilt gleichermaßen für die gesetzliche Zuweisung der dort tätigen Beamtinnen und Beamten nach § 20 Beamtenstatusgesetz.

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Dieser Vertrag gilt, soweit nachstehend nichts anderes vereinbart ist, für Beschäftigte, die am 01.01.2019 auf den in Anlage 1 benannten Stellen bei der der Stadt Köln beschäftigt sind, und infolge des Betriebsübergangs in die Wirtschaftsförderungs-GmbH übergeleitet werden.

- (2) Der Personenkreis ist in der Anlage 2 (*wird zum Zeitpunkt des Betriebsübergangs erstellt*) im Einzelnen aufgelistet. Versehentlich in der Liste nicht aufgeführte Beschäftigte sind von dieser Regelung ebenfalls erfasst.
- (3) Dieser Tarifvertrag gilt nur für die Mitglieder von ver.di und komba.

## § 2 Eintritt in die Arbeitsverträge

- (1) Die Wirtschaftsförderungs-GmbH tritt unter Anerkennung der bisher erworbenen Dienst- und Beschäftigungszeiten und Eingruppierungen einschließlich der Fallgruppen in alle Arbeitsverträge mit den Beschäftigten, die am Stichtag (§ 1 Abs. 1 dieses Vertrages) Bestand haben und in die Wirtschaftsförderungs-GmbH übergeleitet werden, ein.
- (2) Für die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten der Wirtschaftsförderungs-GmbH finden weiterhin die derzeit geltenden bzw. die diese ergänzenden oder ersetzenden Tarifverträge im Bereich der Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) jeweils abgeschlossen zwischen der VKA, dem Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV) und der Gewerkschaften in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung (Aufstellung Anlage 3)
- (3) Die Wirtschaftsförderungs-GmbH wird sofort nach formeller Gründung den Antrag auf Mitgliedschaft beim Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV NW) stellen.

## § 3 Beschäftigungssicherung

- (1) In der gegründeten Wirtschaftsförderungs-GmbH sind betriebsbedingte Kündigungen, sowohl Beendigungs- als auch Änderungskündigungen, ausgeschlossen. Sollten die Voraussetzungen für betriebsbedingte Kündigungen in der neuen Gesellschaft vorliegen, sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf den weggefallenen Stellen von der Stadt Köln zurück zu nehmen, ohne dass ihnen ein Nachteil entsteht.
- (2) Sollte eine Beschäftigung der übergewechselten Beschäftigten aus gesundheitlichen Gründen nachweisbar bei der Wirtschaftsförderungs-GmbH nicht mehr möglich sein, verpflichtet sich die Stadt Köln zur Weiterbeschäftigung nach den Bedingungen zum Zeitpunkt des Betriebsübergangs.
- (3) Sollte der auf die Wirtschaftsförderungs-GmbH übergeleitete Aufgaben- und Leistungsbereich später wieder unmittelbar durch die Stadt Köln weitergeführt werden, verpflichtet sich die Stadt Köln, die in Anlage 2 genannten Beschäftigten ohne finanzielle oder rechtliche Nachteile im Rahmen der tariflichen Bestimmungen zurück zu übernehmen.
- (4) Beschäftigten i. S. des § 1 Abs. 1 dieses Vertrages, die innerhalb von drei Jahren nach dem Betriebsübergang über die Geschäftsführung der Wirtschaftsförderungs-GmbH einen Antrag bei der Stadt Köln – Personal- und Verwaltungsmanagement – auf Weiterbeschäftigung bei der Stadt Köln stellen, sichert die Stadt Köln binnen 6 Monaten nach Eingang des Antrags eine Weiterbeschäftigung nach den Bedingungen zum Zeitpunkt des Betriebsübergangs zu.

## § 4 Eintritt in bestehende Dienstvereinbarungen, Dienstanweisungen und über- und außertarifliche Regelungen

- (1) Die Wirtschaftsförderungs-GmbH tritt in die in Anlage 4 zu diesem Vertrag aufgezählten Dienstvereinbarungen, Dienstanweisungen und sonstigen Regelungen in ihrer am Stichtag (§ 1 Abs. 1 dieses Vertrages) gültigen Fassung ein.

- (2) Werden übergeleitete betriebliche Leistungen bei der Stadt Köln nicht mehr gewährt, werden sie von der Wirtschaftsförderungs-GmbH nicht mehr gezahlt.

#### **§ 5 Sicherung des Versicherungsschutzes**

Die Wirtschaftsförderungs-GmbH verpflichtet sich, umgehend bei der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln (ZVK) Mitglied zu werden.

#### **§ 6 Arbeitgeberdarlehen, Gehalts- und Lohnvorschüsse**

- (1) Die im Einzelfall bestehenden Arbeitgeberdarlehen werden belassen. Die Tilgung und evtl. Zinszahlungen haben durch die Beschäftigten wie bisher an die Stadt Köln zu erfolgen. Die lohnsteuerliche und sozialversicherungspflichtige Hinzurechnung aus dem Zinsvorteil erfolgt in der Verdienstabrechnung der betreffenden Beschäftigten durch die gehaltszahlende Stelle der Wirtschaftsförderungs-GmbH. Das Ausscheiden eines Beschäftigten mit städtischen Arbeitgeberdarlehen ist von der Wirtschaftsförderungs-GmbH dem Amt für Wohnungswesen der Stadt Köln zur evtl. Kündigung des Darlehens mitzuteilen.
- (2) Die am Stichtag noch ungetilgten Vorschüsse und Überbrückungsvorschüsse werden durch die Wirtschaftsförderungs-GmbH in einer Summe abgelöst. Die Tilgungszahlungen der betreffenden Beschäftigten, die bis zum Stichtag an die Stadt Köln gezahlt wurden, sind danach an die Wirtschaftsförderungs-GmbH zu zahlen.

#### **§ 7 Personalakten, Gehaltsunterlagen**

Die Stadt Köln übergibt der Wirtschaftsförderungs-GmbH die Personalakten der überwechselnden Beschäftigten und rechtzeitig vor dem Zahlungstermin die erforderlichen Gehalts- bzw. Lohnunterlagen.

#### **§ 8 Stellenausschreibungen**

Beschäftigte nach § 1 Abs. 1 dieses Vertrages, die sich auf bei der Stadt Köln ausgeschriebene Stellen bewerben, werden als interne Bewerberinnen und Bewerber behandelt.

Bei einer erfolgreichen Bewerbung erfolgt die Anrechnung der Beschäftigungs-, Dienst- und Stufenlaufzeit. Es erfolgt ein nahtloser Übergang der Beschäftigungsverhältnisse, so dass sich hieraus keine tariflichen Nachteile ergeben.

#### **§ 9 Vorruhestand / Altersteilzeit**

Vorzeitiger Ruhestand oder Altersteilzeit werden im Rahmen der gesetzlichen und tarifrechtlichen Regelungen ermöglicht. Die zukünftige Ausgestaltung der Altersteilzeit bei der GmbH erfolgt durch die Geschäftsführung in Abstimmung mit den Interessenvertretungen der Beschäftigten der GmbH.

#### **§ 10 Ausbildungsförderung**

Die Wirtschaftsförderungs-GmbH verpflichtet sich auch weiterhin im Rahmen der Möglichkeiten unter Anerkennung ihrer sozialpolitischen Verantwortung Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen und auszubilden.

Die Wirtschaftsförderungs-GmbH setzt sich für die Anerkennung, Wertschätzung und Einbeziehung von Diversity in der Arbeitswelt (Ziele der Charta der Vielfalt) und Gender Mainstreaming (Charta der Gleichstellung von Frauen und Männer) ein.

#### **§ 11 Fort- und Weiterbildung**

- (1) Die Wirtschaftsförderungs-GmbH verpflichtet sich, den übergeleiteten Beschäftigten, die unter der Regie der Stadt Köln Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen begonnen haben, Gelegenheit zu geben, diese zu Ende zu führen.**
- (2) Durch innerbetriebliche und externe Fortbildung wird auch weiterhin im notwendigen Rahmen einer Qualitätssicherung allen bei der Wirtschaftsförderungs-GmbH vertretenen Berufsgruppen eine entsprechende Qualifizierung ermöglicht und gewährt.**
- (3) Beschäftigte nach § 1 Abs. 1 dieses Vertrages haben im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten auch künftig die Möglichkeit, an Personalentwicklungsmaßnahmen der Stadt Köln teilzunehmen.**
- (4) Sollten sich im Zusammenhang mit der Rechtsformänderung Veränderung in Organisationsstrukturen, Tätigkeitsfeldern, Arbeitsinhalten und Arbeitsorganisation ergeben, verpflichtet sich die Wirtschaftsförderungs-GmbH im Sinne einer Anreicherung der Arbeitsinhalte, die betroffenen Beschäftigten entsprechend zu qualifizieren.**
- (5) Die Beschäftigten erhalten Zugang zum städtischen Intranet, soweit dies technisch und datenschutzrechtlich möglich ist.**

#### **§ 12 Wirtschaftsausschuss und Aufsichtsrat**

- (1) Es wird in entsprechender Anwendung der §§ 106 bis 110 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVerfG) ein Wirtschaftsausschuss gebildet.**
- (2) Die Vertretung der Beschäftigten im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungs-GmbH bestimmt sich nach dem Gesellschaftsvertrag.**

#### **§ 13 Übergangsmandat der Personalvertretung**

- (1) Unverzüglich nach Gründung der Wirtschaftsförderungs-GmbH und Überleitung der Beschäftigten werden nach dem BetrVG Wahlen durchgeführt.**
- (2) Ab dem 01.01.2019 erhält der derzeit für das Amt Wirtschaftsförderung zuständige örtliche Personalrat in entsprechender Anwendung des § 21a BetrVerfG für die Dauer von maximal 12 Monaten ein Übergangsmandat.**

#### **§ 14 Personalvertretung für Beamtinnen und Beamte**

Der Betriebsrat der Wirtschaftsförderungs-GmbH ist für alle Maßnahmen zuständig, die nach § 20 Beamtenstatusgesetz zugewiesenen Beamtinnen und Beamte betreffen, mit Ausnahme statusrechtlicher Entscheidungen. Für statusrechtliche Entscheidungen ist der Gesamtpersonalrat der Stadt Köln zuständig.

#### **§ 15 Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame, dem beabsichtigten Zweck gleichwertige Bestimmungen zu ersetzen.
- (2) Sollten Tatbestände im Zusammenhang mit der Personalüberleitung nicht geregelt sind, so verpflichten sich die Vertragsparteien, Vereinbarungen zu treffen, die den Grundsätzen dieses Vertrages entsprechen.
- (3) Dieser Tarifvertrag wird Bestandteil der Arbeitsverträge der übergeleiteten Beschäftigten.
- (4) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für eine Vereinbarung über die Aufhebung der Schriftform.

#### **§ 16 Inkrafttreten**

Der Tarifvertrag tritt zum (Gründungsdatum GmbH) in Kraft. Die Stadt Köln übernimmt die Garantie, dass die Wirtschaftsförderungs-GmbH diesen Vertrag unterzeichnet.

Köln, den

Für die Stadt Köln

Für die KölnBusiness Wirtschaftsförderungs-GmbH in Gründung

Für ver.di

für komba gewerkschaft

## **Anlage 3 zum Personalüberleitungstarifvertrag Wirtschaftsförderung**

### Fortgeltende Tarifverträge

- Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005
- Änderungstarifvertrag Nr. 16 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005
- Änderungstarifvertrag Nr. 25 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung – (BT-V) – vom 13. September 2005
- Tarifvertrag über die einmalige Sonderzahlung 2018 (TV Sonderzahlung 2018)
- Änderungstarifvertrag Nr. 15 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) vom 13. September 2005
- Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Allgemeiner Teil – vom 13. September 2005
- Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil BBiG – vom 13. September 2005
- Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) vom 27. Oktober 2009
- Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte – TV FlexAZ – vom 27. Februar 2010

## **Anlage 4 zum Personalüberleitungstarifvertrag Wirtschaftsförderung**

### **Fortgeltende Regelungen**

(DA = Dienstanweisung, DV = Dienstvereinbarung)

Quelle intranet

Die Regelungen finden unter Berücksichtigung der durch die Ausgliederung der Aufgaben in die Wirtschaftsförderungs-GmbH Anwendung, solange diese nicht durch die Geschäftsführung unter Beachtung der Beteiligungsrechte der Interessenvertretungen der GmbH durch eigenständige Regelung der GmbH ersetzt werden. Sofern die Auflistung unvollständig sein sollte, wird sie umgehend ergänzt.

#### **- Regelungen zum Arbeitsschutz und Gesundheit**

DV Arbeitsschutz- und Dienstkleidung -

<http://kp1ua090/intranet/bibliothek/anweisungen/personal/00074/rechtsnorm.html>

DV Betriebliches Gesundheitsmanagement

<http://kp1ua090/intranet/bibliothek/anweisungen/personal/00014/rechtsnorm.html>

DA Betriebliches Eingliederungsmanagement

<http://kp1ua090/intranet/bibliothek/anweisungen/personal/00055/rechtsnorm.html>

DA Gefahrstoffe und Gefahrgüter

<http://kp1ua090/intranet/bibliothek/anweisungen/personal/arbeitsicher/00380/rechtsnorm.html>

DA Elektroprüfung

<http://kp1ua090/intranet/bibliothek/anweisungen/personal/arbeitsicher/00422/rechtsnorm.html>

Allgemeiner Alarmplan der Stadt Köln

<http://kp1ua090/intranet/bibliothek/anweisungen/organisation/00315/rechtsnorm.html>

Richtlinie übertragbarer Unternehmerpflichten

<http://kp1ua090/intranet/bibliothek/richtlinien/personal/00470/rechtsnorm.html>

- **Regelungen zum Verhalten im Dienstbetrieb**

DA für Kraftfahrzeugführer städtischer Fahrzeuge

<http://kp1ua090/intranet/bibliothek/anweisungen/personal/00046/rechtsnorm.html>

DA zum Schutz vor sexueller Belästigung

<http://kp1ua090/intranet/bibliothek/anweisungen/personal/00456/rechtsnorm.html>

DV gegen Mobbing

<http://kp1ua090/intranet/bibliothek/anweisungen/personal/00384/rechtsnorm.html>

Handbuch der Stadt Köln

<http://kp1ua090/intranet/bibliothek/richtlinien/hk/index.html>

Inklusionsvereinbarung

<http://kp1ua090/intranet/bibliothek/richtlinien/personal/00447/rechtsnorm.html>

Leitfaden für das Verfahren bei Aufdeckung von Korruption

<http://kp1ua090/intranet/bibliothek/richtlinien/personal/00425/rechtsnorm.html>

Nichtraucherschutz bei der Stadt Köln

<http://kp1ua090/intranet/bibliothek/richtlinien/personal/00433/rechtsnorm.html>

Nutzungsrichtlinie: Einsparung Energie und Wasser

<http://kp1ua090/intranet/bibliothek/richtlinien/zentrale/00009/rechtsnorm.html>

Richtlinie Repräsentationsgeschenke

<http://kp1ua090/intranet/bibliothek/richtlinien/politik/00437/rechtsnorm.html>

Richtlinie für das Verbot der Annahme von Vergünstigungen

<http://kp1ua090/intranet/bibliothek/richtlinien/personal/00424/rechtsnorm.html>

Richtlinie zur Rotation von Mitarbeitern in korruptionsgefährdeten Bereichen

<http://kp1ua090/intranet/bibliothek/richtlinien/personal/00426/rechtsnorm.html>

- **Dienstrechtliche Regelungen**

DV Leistungsorientierte Bezahlung § 18 TVöD ab 2008

<http://kp1ua090/intranet/bibliothek/anweisungen/personal/00483/rechtsnorm.html>

Digitalisierte Arbeitszeiterfassung

<http://kp1ua090/intranet/bibliothek/anweisungen/organisation/00254/rechtsnorm.html>

DV Arbeitszeitkonten

<http://kp1ua090/intranet/bibliothek/anweisungen/organisation/00486/rechtsnorm.html>

DV Gleitende Arbeitszeit

<http://kp1ua090/intranet/bibliothek/anweisungen/organisation/00485/rechtsnorm.html>

DV Mobiles Arbeiten bei der Stadt Köln

Personalbeurteilung

<http://kp1ua090/intranet/bibliothek/richtlinien/personal/00340/rechtsnorm.html>

<http://kp1ua090/intranet/bibliothek/richtlinien/organisation/00053/rechtsnorm.html>

Richtlinie für Über- und Mehrarbeitsstunden

<http://kp1ua090/intranet/bibliothek/richtlinien/organisation/00345/rechtsnorm.html>

Richtlinie zum Betrieblichen Vorschlagswesen (BVW)

- **Regelungen zum Umgang mit IV und Datenschutz**

<http://kp1ua090/intranet/bibliothek/anweisungen/organisation/00257/rechtsnorm.html>

DV Telekommunikation

<http://kp1ua090/intranet/bibliothek/anweisungen/organisation/00372/rechtsnorm.html>

DV Digitalisierung

<http://kp1ua090/intranet/bibliothek/anweisungen/organisation/00106/rechtsnorm.html>

DV Nutzung IT-Servicemanagement-Software

<http://kp1ua090/intranet/bibliothek/anweisungen/datenverarbeitung/00110/rechtsnorm.html>

DA Internet/E-Mail

<http://kp1ua090/intranet/bibliothek/anweisungen/datenverarbeitung/00293/rechtsnorm.html>

DA zur Nutzung und zum Betrieb der IV-Infrastruktur

<http://kp1ua090/intranet/bibliothek/anweisungen/datenverarbeitung/00284/rechtsnorm.html>

DA zur qualifizierten elektronischen Signatur

<http://kp1ua090/intranet/bibliothek/anweisungen/datenverarbeitung/00058/rechtsnorm.html>

DA Datenschutz

<http://kp1ua090/intranet/bibliothek/anweisungen/datenverarbeitung/00446/rechtsnorm.html>

Richtlinie zur IT-Sicherheitspolitik der Stadt Köln

<http://kp1ua090/intranet/bibliothek/richtlinien/datenverarbeitung/00323/rechtsnorm.html>

Dienstanweisung Datenschutz für die Stadt Köln

[http://kp1ua090/intranet/themen/zentrale\\_services/infointern/ausgabe\\_alt/intra/vint/MIIT/2002/mb0240.htm](http://kp1ua090/intranet/themen/zentrale_services/infointern/ausgabe_alt/intra/vint/MIIT/2002/mb0240.htm)

Umsetzung EU-Datenschutzgrundverordnung bei der Stadt Köln

<http://kp1ua090/intranet/themen/datenverarbeitung/datenschutz/umsetzung/index.html>

Nutzungsrichtlinie: Einsparung Energie und Wasser

<http://kp1ua090/intranet/bibliothek/richtlinien/zentrale/00009/rechtsnorm.html>

Nutzung von Automatischen Antworten in Outlook

<http://kp1ua090/intranet/bibliothek/richtlinien/organisation/00244/rechtsnorm.html>